


# Amtsblatt

<p><b>FÜR DIE STADT SALZGITTER</b></p> 	<p><b>Herausgegeben vom</b></p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Joachim-Campe-Str. 14, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<b>45. Jahrgang</b>	<b>Salzgitter, 16. Mai 2018</b>	<b>Nummer 11</b>

## Inhalt

<b>Nr.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachung</b>	<b>Seite</b>
<b>53</b>	Neubekanntmachung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzburg (Abgabensatzung-Abwasserbeseitigung)	102
<b>54</b>	Einladung zur Mitgliederversammlung 2018 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten	115
<b>55</b>	Öffentliche Zustellungen	116

## Amtliche Bekanntmachungen

### 53

#### **Neubekanntmachung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung-Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund § 2 der 25. Satzung zur Änderung der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung-Abwasserbeseitigung) vom 30. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 287) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Salzgitter (Abgabensatzung-Abwasserbeseitigung) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 157),

- der 1. Änderungssatzung vom 29. Januar 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 11),
  - der 2. Änderungssatzung vom 28. November 1997 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 144),
  - der 3. Änderungssatzung vom 16. Dezember 1998 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 11),
  - der 4. Änderungssatzung vom 28. Juni 1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 93),
  - der 5. Änderungssatzung vom 24. November 1999 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 152),
  - der 6. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 141),
  - der 7. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 230),
  - der 8. Änderungssatzung vom 28. November 2002 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 141),
  - der 9. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 181),
  - der 10. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 162),
  - der 11. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 210),
  - der 12. Änderungssatzung vom 23. November 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 232),
  - der 13. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 339),
  - der 14. Änderungssatzung vom 30. November 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 199), a
  - der 15. Änderungssatzung vom 04. Dezember 2008 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 179),
  - der 16. Änderungssatzung vom 18. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 199),
  - der 17. Änderungssatzung vom 03. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 199),
  - der 18. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 239),
  - der 19. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 315),
  - der 20. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 231),
  - der 21. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 186),
  - der 22. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 196),
  - der 23. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2015 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 182),
  - der 24. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 354)
- und der vorbezeichneten 25. Änderungssatzung ergibt.

Salzgitter, den 25.04.2018

gez. Frank Klingebiel  
Stadt Salzgitter  
Der Oberbürgermeister

## Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II  
Abwasserbeitrag**

§ 2 Grundsatz  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Beitragsmaßstab  
§ 5 Beitragssatz  
§ 6 Beitragspflichtige  
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 8 Vorausleistung  
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit  
§ 10 Ablösung

**Abschnitt III  
Erstattung der Kosten  
für Grundstücksanschlüsse**

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs,  
Erstattungspflichtige  
§ 12 Fälligkeit

**Abschnitt IV  
Abwassergebühr**

§ 13 Grundsatz  
§ 14 Gebührenmaßstäbe  
§ 15 Gebührensätze  
§ 16 Gebührenpflichtige  
§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 18 Erhebungszeitraum  
§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

**Abschnitt V  
Schlussvorschriften**

§ 20 Auskunft- und Duldungspflicht  
§ 21 Anzeigepflicht  
§ 22 Datenverarbeitung  
§ 23 Ordnungswidrigkeiten  
§ 24 Inkrafttreten

**Abschnitt I****§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Salzgitter betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Salzgitter (Abwasserbeseitigungssatzung) als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

**Abschnitt II  
Abwasserbeitrag****§ 2  
Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

**§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

#### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

1. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise bauliche genutzten Grundstücken je vollendete 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

2. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist
  - im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
- wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche

zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft,

- e) bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 b) 2. Spiegelstrich oder d) 2. Spiegelstrich ergebenden Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straße, bzw. im Fall von Nr. 2 d) 2. Spiegelstrich der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
  - g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze bzw. bei mehreren auf dem Grundstück vorhandenen Gebäuden bei einer Überschneidung der Umgriffsflächen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze bzw. bei mehreren auf dem Grundstück vorhandenen Gebäuden bei einer Überschneidung der Umgriffsflächen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe (Traufhöhe) der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Buchstaben a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a), die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe c) überschritten wird,
  - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
    - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstaben a) bis c),
  - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, – bezogen auf die Fläche nach Nr. 2 Buchstabe i) – die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (2) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
1. Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

2. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt Abs. 1 Nr. 2.
3. Als Grundflächenzahl nach Nr. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte
    - Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus und Campingplatzgebiete 0,2
    - Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
    - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8
    - Kerngebiete 1,0
  - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken, Dauerkleingärten und Schwimmbädern 0,2
  - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
  - f) Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
    - aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
    - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

## § 5 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
- a) Schmutzwasserbeseitigung 1,93 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtige Fläche
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung 3,69 €/m<sup>2</sup> beitragspflichtige Fläche.

Bei der Abwasserbeseitigung im Mischverfahren finden die Maßstäbe und Beitragssätze jeweils nebeneinander Anwendung.



- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, an die das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**Abschnitt III  
Erstattung der Kosten  
für Grundstücksanschlüsse**

**§ 11  
Entstehung des Erstattungsanspruchs,  
Erstattungspflichtige**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanal). Er ist Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke erstattungspflichtig.

Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

(3) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der Erstattungsberechnung kann die ASG Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Salzgitter beauftragt werden. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§§ 8 und 10 gelten entsprechend.

**§ 12  
Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt IV  
Abwassergebühr**

**§ 13  
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Anlagen angeschlossen sind oder in sie entwässern.

**§ 14  
Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

1. Als in die zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
    - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
    - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
    - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
  2. Als durch Wasserzähler ermittelte Wassermengen gelten die am Ablesetag festgestellten und auf das gesamte Kalenderjahr hochgerechneten Wassermengen. Für Abwassermesseinrichtungen gilt Entsprechendes.
  3. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
  4. Die Wassermengen nach Nr. 1 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
  5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Nr. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (2) Die Abwassergebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 1 m<sup>2</sup> ist eine Berechnungseinheit. Gesamtflächen bis 5 m<sup>2</sup> bleiben unberücksichtigt (Bagatellgrenze).
1. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
  2. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Nr. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
  3. Verändern sich im Laufe des Erhebungszeitraumes (§ 18) die Berechnungsgrundlagen, werden diese Änderungen ab dem Folgemonat der Veränderung berücksichtigt.
- (3) Die Abwassergebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

### § 15 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die

- a) zentrale Entsorgung
  - aa) beim Schmutzwasser 2,23 €/m<sup>3</sup>
  - bb) beim Niederschlagswasser 0,44 €/m<sup>2</sup>Berechnungseinheit,
- b) dezentrale Entsorgung
  - aa) aus Hauskläranlagen 57,96 €
  - bb) aus abflusslosen Gruben 53,74 €je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers und je Entleerung und Abfuhr.

### § 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### § 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### § 18 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode.

## **§ 19 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich Abschlagszahlungen zum 15. des jeweiligen Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten (§ 14 Absätze 1 und 2) des Vorjahres und den Gebührensätzen des aktuellen Kalenderjahres festgesetzt. Ist die Höhe der zu leistenden Abschlagszahlungen des gesamten Jahres geringer als 100,00 DM, so wird dieser Betrag einmalig zum 15. Juli des jeweiligen Jahres eingezogen.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen mit Ausnahme der Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter beauftragt.

## **Abschnitt V Schlussvorschriften**

### **§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach § 19 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 21 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadtkämmerei – Sachgebiet Steuern – sowie das Tiefbau- und Umweltamt der Stadt zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Stadtkämmerei – Sachgebiet Steuern –, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 der Stadt die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 19 Abs. 2 S. 2 trotz Aufforderung der Stadt den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
  4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 21 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  8. entgegen § 21 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

## § 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt mit § 8 Satz 2 am Tage nach der Veröffentlichung, mit dem Abschnitt IV zum 1.1.1996 und im Übrigen rückwirkend zum 16.12.1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 09.03.1984 i. d. F. vom 23.11.1994 außer Kraft. \*
- (2) Für die Zeit vom 16.12.1989 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften in §§ 4 und 5 dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 09.03.1984 i. d. F. vom 29.11.1989 ergebende Beitragshöhe beschränkt. \*

\* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 06. Dezember 1995 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 130).

## 54

### Einladung zur Mitgliederversammlung 2018 des Sozialvereins der städtischen Bediensteten am Mittwoch, d. 13.06.2018, 15 Uhr, Rathaus, Zimmer 539 (Besprechungszimmer Fachdienst 11)

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Wahl eines Versammlungsschriftführers
4. Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017
5. Bericht des Prüfungsbeirates zur Jahresrechnung 2017
6. Aussprache
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017
8. Wahl des Prüfungsbeirates
9. Anfragen und Mitteilungen

Gez. Schuckart  
Vorsitzender

## 55

## Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Chiriac, Virgil 32.4/31802335	Mozartstraße 21 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	22.02.2018
Müller, Sabrina 32.4/31802025	Görlitzstraße 8 38124 Braunschweig	Straßenverkehrsgesetz	19.04.2018
Derurel, Erkan 32.4/31808610	Winterbergesstraße 57 51109 Köln	Straßenverkehrsgesetz	19.04.2018
Onofrietti, Alessandro 32.4/31800813	Jägerstraße 24 38304 Wolfenbüttel	Straßenverkehrsgesetz	23.04.2018
Onofrietti, Alessandro 32.431728734	Jägerstraße 24 38304 Wolfenbüttel	Straßenverkehrsgesetz	23.04.2018
Baicu, Vasile Gaspar 32.4/31801645	Rethener Straße 4 30982 Pattensen	Straßenverkehrsgesetz	23.04.2018
Krier, Hans-Jürgen 32.4/11800020	Händelstraße 5 38226 Salzgitter	NMeldeG	24.04.2018
Freitag-Arlt, Silvia 32.4/11800542	Heckenstraße 10 38226 Salzgitter	AGPAuswG	25.04.2018
Zubco, Constantin 32.4/11702285	Rodekamp 13 38229 Salzgitter	NMeldeG	25.04.2018
Govedarov, Dimitar 32.4/51800364	Hinter dem Salze 12 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	26.04.2018
Mekvabauri, Sulkhani 32.4/61801873	Davidisstraße 13 44143 Dortmund	Straßenverkehrsgesetz	26.04.2018
Pruss, Darius Peter 32.4/51800969	Lessingstraße 26 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	30.04.2018
Sions, Jazeck 32.4/51801422	Hauptstraße 35 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	30.04.2018
Bornemann, Christina 32.4/51801572	Fabrikstraße 4 38239 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	02.05.2018



Pranga, Szymon 32.4/41801508	Am Eikel 18 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	04.05.2018
Susu, Vasili 32.4/81800529	Dorfstraße 4 38170 Vahlberg	Straßenverkehrsgesetz	04.05.2018
Wilk, Pawel 32.4/51801605	Siemensweg 8 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	04.05.2018
Tiu, Dorel 32.4/11800913	Nordstraße 5 38226 Salzgitter	§ 117 OWIG	08.05.2018

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst BürgerService und Ordnung – Städtischer Ordnungsdienst –, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **13.06.2018** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung  
- Städtischer Ordnungsdienst -  
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

---

FD 32 Datum/Unterschrift